

- 1 **Antragsnummer:** BOA1
- 2 **Antragsname:** Neue Beitragsordnung
- 3 **Antragsstellende:** Satzungsausschuss

4

5 **Allgemeine Hinweise zur Synopse**

- 6 • Alle Änderungen sind rot markiert. Ausnahme: Gender (fördert die Übersichtlichkeit)
- 7 • In der dritten Spalte sind kurze Anmerkungen. Teilweise sind ausführlichere Erläuterungen notwendig. Diese sind separat in einem Dokument zu finden.
- 8 • Sätze/Wörter, die gestrichen worden sind, werden in der alten Satzung rot markiert.
- 9 • Unklare Wörter werden im Glossar erläutert. Auf eine Erläuterung in der Anmerkung wird verzichtet, damit es übersichtlich bleibt.

10 **Die Diözesankonferenz möge folgendes beschließen:**

- 11 Die aktuelle Beitragsordnung verliert ihre Gültigkeit und wird durch folgende Beitragsordnung ersetzt.

Alte Beitragsordnung	Neue Beitragsordnung	Anmerkungen
<p><b>Beitragsordnung der KjG im Bistum Münster</b> Stand 11.2016</p> <p><b>§1 Beitritt</b></p> <p>Um den Beitritt zur KjG zu erklären, muss die Beitrittserklärung ausgefüllt und unterschrieben werden. (Bei Minderjährigen ist die Unterschrift einer gesetzlichen Vertretung notwendig!) Das Mitglied erhält nach dem Eingang der Beitrittserklärung in der KjG-Diözesanstelle eine Beitrittsbestätigung.</p>	<p><b>Beitragsordnung der KjG im Bistum Münster</b> Stand 11.2018</p> <p><b>§1 Beitritt</b></p> <p>Um den Beitritt zur KjG zu erklären, muss die Beitrittserklärung ausgefüllt und unterschrieben werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift einer gesetzlichen Vertretung notwendig. Das Mitglied erhält nach dem Eingang der Beitrittserklärung in der KjG-Diözesanstelle eine Beitrittsbestätigung.</p>	<p>Es gibt nach der neuen</p>

<p><b>§2 Mitgliedschaft</b></p> <p>Die Dauermitgliedschaft beinhaltet alle Mitgliedschaftsrechte und endet mit der Kündigung (vgl. § 7), durch Ausschluss (vgl. Diözesansatzung Ziffer 6) oder Tod. Der Mitgliedsbeitrag ergibt sich gemäß §3 Abs. 2.</p> <p>Die Schnuppermitgliedschaft ist eine zeitlich befristete, kostenlose Mitgliedschaft. Sie ist grundsätzlich einmalig längstens ein Jahr möglich und dient dazu, den Verband kennen zu lernen. Die Schnuppermitgliedschaft kann von Personen in Anspruch genommen werden, deren Pfarrgruppe die Möglichkeit eines Schnupperjahres in der KjG wahrnimmt. Um nach Ablauf des Schnupperjahres in der KjG Mitglied zu bleiben, ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig.</p> <p><b>§3 Mitgliedsbeitrag</b></p> <p>Für die Mitgliedschaft in der KjG wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Diözesankonferenz festgelegt. Die KjG-Pfarrgruppen haben außerdem die Möglichkeit, einen eigenen Zuschlag auf den Mitgliedsbeitrag zu erheben. Der diözesane Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe für das laufende Kalenderjahr bis spätestens dem 31.03. an die Diözesanstelle abzuführen. Bei einem Beitritt im Laufe des Kalenderjahres ist der Beitrag innerhalb einer Frist von vier Wochen zu zahlen. Stornogebühren sind vom jeweils Einziehenden, also Diözesanebene oder Ortsebene, zu tragen bzw. von diesem dem Mitglied in Rechnung zu stellen.</p> <p><b>§4 ermäßigter Mitgliedsbeitrag</b></p> <p>Für Mitglieder, die selbst oder deren Erziehungsberechtigte von sozialer Härte betroffen sind, gilt ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag in</p>	<p><b>§2 Mitgliedschaft</b></p> <p>Die <b>Mitgliedschaft</b> beinhaltet alle Mitgliedschaftsrechte und endet mit der Kündigung (vgl. §7 <b>BO</b>), durch Ausschluss (vgl. Diözesansatzung Ziffer <b>3</b>) oder Tod. Der Mitgliedsbeitrag ergibt sich gemäß §3.</p> <p><b>§3 Mitgliedsbeitrag</b></p> <p>Für die Mitgliedschaft in der KjG wird folgender Jahresbeitrag erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinderstufe (bis 13 Jahre): 18,50 €</li> <li>• Jugendstufe (bis 17 Jahre): 21,00 €</li> <li>• Junge Erwachsene (ab 18 Jahre): 23,50 €</li> </ul> <p>Der diözesane Mitgliedsbeitrag wird in voller Höhe für das laufende Kalenderjahr von der Diözesanstelle eingezogen. Die KjG-Pfarrgruppen haben außerdem die Möglichkeit, einen eigenen Zuschlag auf den Mitgliedsbeitrag zu erheben. Stornogebühren sind vom jeweils Einziehenden, also Diözesanebene oder Ortsebene, zu tragen bzw. von diesem dem Mitglied in Rechnung zu stellen.</p> <p><b>§4 Ermäßigter Mitgliedsbeitrag</b></p> <p>Für Mitglieder, die selbst oder deren Erziehungsberechtigte von sozialer Härte betroffen sind, gilt ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag in</p>	<p>Satzung nur noch eine Mitgliedschaft. Verweise angepasst.</p> <p>Die Regelung ist nicht verständlich/eindeutig geschrieben und wird auch nicht genutzt.</p> <p>Die Regelung, dass die Höhe von der DK festgelegt wird, versteht sich von selbst (Änderung der Beitragsordnung). Daher wurden die Beiträge hier ergänzt.</p> <p>Anpassung an Lastschriftinzug</p>
--	--	---

<p>Höhe von 50% des regulären Mitgliedsbeitrages. Die Meldung erfolgt formlos durch die Pfarrleitung an die Diözesanstelle.</p> <p><b>§5 Zahlung</b></p> <p>Der Mitgliedsbeitrag wird per Bankeinzug durch die KjG Diözesanstelle eingezogen.</p> <p><b>§6 Mitgliedsausweis</b></p> <p>Nach dem Beitritt zur KjG erhält das Mitglied einen gültigen Mitgliedsausweis.</p> <p><b>§7 Kündigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>Die Mitgliedschaft in der KjG kann zum Ende des Jahres für das nächste Kalenderjahr gekündigt werden. Dieses muss schriftlich bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres bei der KjG-Diözesanstelle durch das Mitglied oder seine gesetzliche Vertretung geschehen.</p> <p>Die Pfarr- oder Finanzleitung erhält das Recht, Mitglieder im Verzug zu kündigen. Sechs Wochen vor dem Ende der Kündigungsfrist erhalten die Pfarrleitungen einen Vorschlag über zu kündigende Mitglieder im Verzug. Legt die Pfarrleitung bis zum Ende der Kündigungsfrist (31.10. des jeweiligen Jahres) dagegen keinen Widerspruch ein, gelten die Mitglieder zum Jahresende als gekündigt.</p>	<p>Höhe von 50% des regulären Mitgliedsbeitrages. Die Meldung erfolgt formlos durch die Pfarrleitung an die Diözesanstelle.</p> <p><b>§5 Zahlung</b></p> <p>Der Mitgliedsbeitrag wird per Bankeinzug durch die KjG Diözesanstelle eingezogen.</p> <p><b>§6 Mitgliedsausweis</b></p> <p>Nach dem Beitritt zur KjG erhält das Mitglied einen gültigen Mitgliedsausweis. <b>Sollte unmittelbar nach dem Beitritt eine Kündigung eingereicht werden, erhält das Mitglied keinen Mitgliedsausweis.</b></p> <p><b>§7 Kündigung der Mitgliedschaft</b></p> <p><b>Die Kündigung der KjG-Mitgliedschaft zum nächsten Kalenderjahr muss bis zum 31.12. des Jahres schriftlich bei der KjG-Diözesanstelle eingehen und kann nur durch das Mitglied oder seine gesetzliche Vertretung erfolgen.</b></p> <p>Die Pfarrleitung erhält das Recht, Mitglieder im Verzug zu kündigen. Sechs Wochen vor dem Ende der Kündigungsfrist erhalten die Pfarrleitungen einen Vorschlag über zu kündigende Mitglieder im Verzug. Legt die Pfarrleitung bis zum Ende <b>des jeweiligen Jahres</b> dagegen keinen Widerspruch ein, gelten die Mitglieder zum Jahresende als gekündigt.</p>	<p>Sollten sich Personen nur für eine Veranstaltung (z.B. Ferienlager) anmelden und direkt wieder kündigen, wird kein Mitgliedsausweis ausgehändigt. Die Kosten sind für den Nutzen, sowie aus ökologischer Sicht, zu hoch.</p> <p>Anpassung der Frist an die praktische Handhabung. Änderung der Formulierung.</p> <p>Die Finanzleitung ist Teil der Pfarrleitung und kein eigenständiges Amt.</p>
--	--	---

12

**Begründung:**

13

Um die umfangreichen Änderungen in der Satzung komplett zu machen, wurde die Beitragsordnung mit angepasst. Dies ist notwendig, da es keinen Widerspruch

14

zwischen der Satzung und Beitragsordnung geben sollte. Zum Beispiel wurde in der Satzung unter dem Abschnitt „Mitglieder“ die Schnuppermitgliedschaft

15

gestrichen. Folgerichtig muss die auch in der Beitragsordnung gestrichen werden. Weiterhin wurden ein paar Punkte an die Praxis angepasst.

16

Weiterführende Begründungen stehen teilweise in der dritten Spalte bzw., wenn sie durch die Satzung resultieren, in der Satzung.